

Gründung und Aufbau kommunaler Seniorenvertretungen



Handreichung für

- > Seniorinnen und Senioren
- > Politik
- > Verwaltung



LandesSeniorenVertretung Bayern e.V.

Dachorganisation der kommunalen Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen in Bayern



Gründung und Aufbau kommunaler Senioren- vertretungen

Handreichung für

- > Seniorinnen und Senioren
- > Politik
- > Verwaltung



LandesSeniorenVertretung Bayern e.V.

**Dachorganisation der kommunalen Seniorenbeiräte
und Seniorenvertretungen in Bayern**

Grußwort der Staatsministerin Emilia Müller	4
Grußwort des 1. Vorsitzenden Franz Wölfl	5
Einführung	6
1 Kommunale Seniorenvertretungen	7
1.1 Zielsetzung.....	7
1.2 Grundsätze.....	7
1.3 Aufgaben.....	7
2 Eckpunkte	8
2.1 Bayerische Gemeindeordnung.....	8
2.2 Bayerische Landkreisordnung.....	8
2.3 Bürgerliches Gesetzbuch.....	9
2.4 Kommunale Satzungen.....	9
3 Bildung einer Seniorenvertretung	10
3.1 Vielfalt der Wege.....	10
3.2 Verfahrensschritte bei der Gründung.....	11
3.2.1 Initiativ werden.....	11
3.2.2 Treffen aller Interessenten organisieren.....	11
3.2.3 Satzung entwickeln und abstimmen.....	12
3.2.4 Wahlordnung erarbeiten.....	12
3.2.5 Geschäftsordnung bestimmen.....	12
3.2.6 Wahl vorbereiten und durchführen.....	13
3.2.7 Konstituierung der Seniorenvertretung.....	13
4 Handlungsfelder einer Seniorenvertretung	14
4.1 Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung.....	14
4.2 Wohnen zu Hause.....	15
4.3 Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit.....	15
4.4 Präventive Angebote.....	15
4.5 Gesellschaftliche Teilhabe.....	16
4.6 Bürgerschaftliches Engagement von und für Seniorinnen und Senioren.....	16
4.7 Betreuung und Pflege.....	16
4.8 Unterstützung pflegender Angehöriger.....	17
4.9 Einsatz für besondere Zielgruppen.....	17
4.10 Kooperation- und Vernetzung.....	17
4.11 Hospiz- und Palliativversorgung.....	17
5 Finanzierung und Versicherungsschutz	18
5.1 Finanzierung.....	18
5.2 Versicherungsschutz.....	18
6 Weiterbildung	20
6.1 Grundlagenseminare für kommunale Seniorenvertretungen.....	20
6.2 Vertiefungsseminare.....	20
6.3 Tagesseminare zu seniorenspezifischen Themen.....	20
6.4 Austauschseminare.....	20
7 Informationsteil – Landes- und Bundesebene	21
7.1 LSVB.....	21
7.2 BAG LSV (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen).....	22
7.3 BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V.).....	22
7.4 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).....	22
8 Kontaktverzeichnis und Internetadressen	23
Anhang 1/2/3	24
Beitritts-Erklärung.....	29
Impressum.....	30

Schriftliches Grußwort von Frau Staatsministerin Emilia Müller anlässlich der Neuauflage der Gründungsbroschüre der LandesSeniorenVertretung Bayern (LSVB)



Meine sehr geehrten Damen und Herren,
älter werden ist längst nicht mehr das, was es einmal war. Technischer und medizinischer Fortschritt, aber auch ein ganz anderes Wohlstandsniveau über die ganze Breite der Bevölkerung haben über die Jahrzehnte eine großartige Entwicklung ermöglicht: Wir werden nicht nur immer älter. Wir bleiben dabei auch immer fitter.

Um diesen demografischen Wandel erfolgreich zu gestalten, ist es unerlässlich, dass ältere Menschen aktiv an der Gesellschaft teilhaben und ihre Interessen einbringen. Seniorenvertretungen leisten hier als Bindeglieder zwischen Politik und Gesellschaft einen wichtigen Beitrag. Sie verleihen älteren Menschen in ihrer Gemeinde eine Stimme. Sie geben wichtige Impulse in der kommunalen Seniorenpolitik. Und sie tragen so dazu bei, kommunale Strukturen nicht für sondern mit älteren Menschen aktiv zu gestalten. Am Ende profitieren davon alle Generationen.

Es freut mich ganz besonders, dass es uns mit der Einführung der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte vor über zehn Jahren gelungen ist, die Weichen für eine neue und zeitgemäße kommunale Seniorenpolitik zu stellen.

Bayerns Seniorenpolitische Gesamtkonzepte sind ein Erfolgsmodell. Sie sind der ideale Rahmen für die kommunale Seniorenpolitik und die Interessensvertretung älterer Menschen vor Ort. Das zeigt sich auch darin, dass mittlerweile rund 1.600 Kommunen eine Seniorenvertretung oder einen Seniorenbeauftragten haben.

Ich wünsche mir, dass zukünftig noch mehr Seniorenvertretungen entstehen. Denn es gibt keinen besseren Weg, die wertvollen Erfahrungen der älteren Bürgerinnen und Bürger in unserer Gesellschaft noch mehr zum Tragen zu bringen. Die vorliegende Broschüre will und wird diesen Prozess weiter voranbringen.

Ich danke der LandesSeniorenVertretung Bayern und den Seniorenvertretungen für ihren großartigen Beitrag zu einer teilhabegerechten sozialen Infrastruktur überall im Land.

Für den weiteren Weg wünsche ich Ihnen viel Erfolg und alles Gute.

Ihre

Emilia Müller

Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Grußwort des 1. Vorsitzenden der LSVB



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Generation 65 plus des 21. Jahrhunderts ist nicht vergleichbar mit der älteren Generation in den 50er, 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Sie lässt sich mit dem Erreichen des Rentenalters nicht lethargisch in den Schaukelstuhl zurück fallen und betrachtet das Ganze nur noch mit dem Fernrohr. Sie mischt kräftig mit und stellt ihre Erfahrungen und Kompetenzen in den Dienst der Gesellschaft und der Politik.

Dies geschieht auf unterschiedlichen Ebenen. Eine davon ist die Mitarbeit in einem Seniorenrat, einem Seniorenbeirat oder als ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter. Falls es in Ihrer Gemeinde noch keine Seniorenvertretung gibt: lassen Sie sich nicht entmutigen, sprechen Sie mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten und dringen Sie auf die Einrichtung einer kommunalen Seniorenvertretung. Erzwingen können Sie die Schaffung einer

Seniorenvertretung nicht; die Einrichtung einer Seniorenvertretung liegt (noch) im Ermessen der jeweiligen Kommune. Ich bin jedoch guter Dinge, dass sich das alsbald ändern wird. Die LandesSeniorenVertretung hat nämlich einen Gesetzentwurf erarbeitet, der die Bildung von Seniorenräten verpflichtend vorschreibt. Diesem berechtigten Verlangen wird sich die Politik auf Dauer nicht verschließen können.

Die kommunalen Seniorenräte sind die Anwälte der älteren Menschen. Wer sich in einem Seniorenrat engagiert weiß, dass er „dicke Bretter“ bohren muss. Unser gemeinsames Ziel ist dabei immer, es unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu ermöglichen, ihren Alltag möglichst lange und weitestgehend selbständig bewältigen zu können. Diese Autonomie ist Teil der Würde des Alters.

München, im November 2017

Franz Wöfl

Vorsitzender der LandesSeniorenVertretung Bayern e. V.

Ältere Menschen stellen bereits heute in vielen Gemeinden Bayerns eine große Bevölkerungsgruppe dar, damit steigt auch die Notwendigkeit der politischen Beteiligung von Senioren und Seniorinnen am Gemeinwesen.

Eine zukunftsweisende Seniorenpolitik sollte Seniorinnen und Senioren ein Mehr an politischer Teilhabe durch Seniorenvertretungen eröffnen. Durch die Möglichkeit zur Mitwirkung der Älteren in den sie betreffenden kommunalen Belangen kann eine Kommune nur gewinnen, denn die ältere Generation verfügt über zahlreiche Ressourcen zur Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes, die im öffentlichen Diskurs noch immer nicht entsprechend gewürdigt werden.

Seniorinnen und Senioren muss daher daran gelegen sein, eine eigene gemeinsame Stimme zu haben, damit ihre speziellen Interessen auf der politischen Ebene umgesetzt werden.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt den weiteren Ausbau der kommunalen Seniorenvertretungen in Bayern, Sie hat erkannt, dass der Einsatz älterer Menschen als Anwältinnen und Anwälte in eigener Sache wie auch für andere ältere Bürgerinnen und Bürger einen Gewinn für jede Kommune darstellt. Die Arbeit von kommunalen Seniorenvertretungen ist dabei ein wichtiges Instrument. Viele Kommunen in Bayern haben bereits heute Seniorenvertretungen in Form von Seniorenbeiräten oder Seniorenbeauftragten.

Die Bayerische Staatsregierung wird in den kommenden Jahren den Ausbau von Seniorenvertretungen in Bayern weiter fördern. Derzeit setzt sie mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände einen Beschluss des Bayerischen Landtags von 2016 zur „Flächendeckenden Einrichtung von Seniorenvertretungen“ mit einer Reihe von Maßnahmen um.

Die LandesSeniorenVertretung Bayern unterstützt bereits seit vielen Jahren bayernweit Gründungsinitiativen und berät und stützt Seniorenvertretungen kontinuierlich bei Ihrer Arbeit.

Diese Broschüre ist als Handreichung für die Einrichtung einer Seniorenvertretung vor Ort – also in der Gemeinde, Stadt oder auf Landkreisebene gedacht.

Genauso soll sie aber auch als Nachschlagewerk für bereits bestehende Seniorenvertretungen und Seniorenbeiräte dienen, da gerade die Umsetzung der Handlungsfelder des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes ein fortwährender Prozess ist, der aktive gestalterische und auch politische Einbindung der Seniorinnen und Senioren vor Ort erfordert.

Die Broschüre ist letztlich Pflichtlektüre für Jedermann, der mit der Vertretung von Älteren in Bayern zu tun hat.

Um Begrifflichkeiten richtig einordnen zu können, soll zu Beginn kurz auf die Verwendung der unterschiedlichen Bezeichnungen von Seniorenvertretungen eingegangen werden:



Seniorenrat/Seniorenbeirat:	Beratendes Gremium auf Gemeinde-, Kreis- oder Stadtebene, das für die Interessen der älteren Generation eintritt. Durch die Stadt- bzw. Gemeinderäte bestimmte oder durch die Bürgerinnen und Bürger gewählte Vertretung der Älteren mit unterschiedlichem Mitsprache- und Antragsrecht im Stadt-/Gemeinderat.
Seniorenbeauftragte Seniorenbeauftragter:	Einzelpersonen, die von der Gemeinde oder Stadt dazu berufen wurden, sich haupt- oder ehrenamtlich für die Interessen Älterer einzusetzen.

1 > Kommunale Seniorenvertretungen

In diesem Kapitel werden die Grundlagen für den Aufbau kommunaler Seniorenvertretungen (SV) entwickelt. Dabei geht es um die Zielsetzungen, die erreicht werden sollen, die Grundsätze, nach denen eine Seniorenvertretung arbeitet, die Funktionen, die eine Seniorenvertretung übernehmen sollte und die Handlungsfelder, sowie die daraus resultierenden Aufgaben, in denen die Seniorenvertretung tätig ist bzw. die sie übernimmt.

1.1 Zielsetzung

Die Seniorenvertretungen haben als unabhängige, ehrenamtliche Gremien das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu sichern. Dies geschieht in dem sie Bedürfnisse, Probleme und Wünsche der Älteren in die politischen Gremien transportieren. Sie stellen Verbindungen zu einschlägigen Stellen her und sind in die Prozesse und Entscheidungen der Kommune eingebunden.

1.2 Grundsätze

Seniorenvertretungen stellen eine Form von so genannten Nicht-Regierungsorganisationen (Non-Government-Organisation = NGO) dar und sind durch folgende wesentliche Merkmale charakterisiert:

- parteipolitische Neutralität
- Konfessionsunabhängigkeit
- Verbandsunabhängigkeit

Das bedeutet, dass sie in ihren Handlungen unabhängig von den jeweiligen Entscheidungsträgern sind.

1.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Seniorenvertretungen lassen sich aus deren Zielsetzungen ableiten, wobei das oberste Ziel stets das Eintreten für die Belange älterer Menschen ist. Das Aufgabenspektrum selbst ist sehr vielfältig, hängt mitunter von den örtlichen Gegebenheiten ab und kann hier nur zusammenfassend aufgezeigt werden:

- Mitwirkung bei seniorenrelevanten Planungen der Kommune, insbesondere bei Stadt-, Dorf- und Infrastrukturplanung
- Vermittlung von Informationen und Interessen bezüglich der Belange älterer Menschen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteurinnen und Akteure
- Beratung von Seniorinnen und Senioren, Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachberatungsstellen
- Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen, einschließlich besonderer Zielgruppen und den besonderen Belangen des Alters selbst
- Vernetzung der Seniorenvertretung mit allen Einrichtungen und Institutionen, die ebenfalls in der Seniorenarbeit tätig sind

Seniorenvertretungen haben mehr Chancen, eine größere Aufgabenpalette zu bewältigen, wenn sich Teams bilden.

2 > Eckpunkte

2

Eckpunkte für Regelungen im Rahmen von Seniorenvertretungen sind die Bayerische Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, das Bürgerliche Gesetzbuch und daraus resultierende Satzungen der Städte und Gemeinden.

2.1 Bayerische Gemeindeordnung

Als Rechtsgrundlagen für die Gründung von kommunalen Seniorenvertretungen auf freiwilliger Basis kommen die Artikel 23, 24 und 45 der Bayerischen Gemeindeordnung in Betracht:

- Art. 23
(1) bestimmt: „Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen“
- Art. 24
(1) bestimmt: „In den Satzungen können die Gemeinden insbesondere... die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln, ...“
- Art. 45
(1) „Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung“
(2) „Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten“

2.2 Bayerische Landkreisordnung

Auch in der Bayerischen Landkreisordnung findet sich in den Artikeln 17 und 18 eine gesetzliche Grundlage:

- Art. 17
(1) bestimmt: „Die Landkreise können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen“
- Art. 18
(1) bestimmt: „In den Satzungen können die Landkreise insbesondere... die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln, ...“

2.3 Bürgerliches Gesetzbuch

Im Unterschied zur Bayerischen Gemeindeordnung und zur Bayerischen Landkreisordnung, die für die Installation einer öffentlich-rechtlichen Satzung herangezogen werden können, dient die Gesetzesgrundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Gründung einer Seniorenvertretung auf bürgerlich-rechtlicher Basis. Die Seniorenvertretungen sind dementsprechend juristische Personen des bürgerlichen Rechts und unterliegen gegebenenfalls vereinsrechtlichen Vorschriften. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung ist diese Konstellation jedoch nicht ratsam.

• § 21 Nichtwirtschaftlicher Verein

„Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.“

• § 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; Handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Da eine Seniorenvertretung primär als Beratungsorgan fungiert und in diesem Sinne öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, wird dringend empfohlen, die Gründung eines Seniorenbeirates auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Satzung gemäß Art. 23 GO vorzunehmen.

2.4 Kommunale Satzungen

Eine Satzung für kommunale Seniorenvertretungen sollte mindestens folgende Regulierungen beinhalten:

- Aufgaben und Ziele
- Rechte und Kompetenzen
- Finanzierung
- Mitglieder und Zusammensetzung
- Verfahren und Begründung der Mitgliedschaft, Berufung, Wahlen
- Organe und Amtszeit
- Absicherung der Mitglieder
- Geschäftsgang

Die Satzung für einen Seniorenbeirat entspricht in ihrer Zusammensetzung dem vom Bayerischen Sozialministerium in der Broschüre „Kommunale Seniorenpolitik“ empfohlenen „Begleitgremium“ zur Entwicklung eines Seniorenpolitischen Konzepts. Einige Kommunen verzichten auf die Entwicklung einer Satzung ihrer Seniorenvertretungen und geben ihnen lediglich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an Art. 45 der Gemeindeordnung.

Im Anhang dieser Broschüre finden Sie sowohl eine Satzung für den Seniorenbeirat einer Stadt, einer Gemeinde sowie auch für den Seniorenbeirat eines Landkreises.

3 > Bildung einer Seniorenvertretung

3.1 Vielfalt der Wege

3

Die Wege zu einer Seniorenvertretung und die Bestimmung der Seniorenvertreterin bzw. der des Seniorenvertreters können recht unterschiedlich sein. In kleineren Gemeinden werden Seniorenvertretungen bislang kaum gewählt, sondern oft direkt bestimmt. Für größere Kommunen kommen Wahlen in Frage.

Auch hier gibt es recht unterschiedliche Formen einer Wahl.

Ernennung

Hier wird eine ältere Bürgerin bzw. ein älterer Bürger vom Bürgermeister als Seniorenvertretung ernannt. Oft handelt es sich dabei um ehemalige Mitglieder des Gemeinderats oder um Personen, die aus der Seniorenarbeit kommen. Wichtig ist, dass die jeweilige Person von den älteren Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert wird. Hier kommt es durchaus auf das Fingerspitzengefühl der Bürgermeister an. Die Form der Ernennung wird überwiegend in kleinen Gemeinden praktiziert und hat sich dort durchaus bewährt. Immer wieder trifft es auch zu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommune oder des Landkreises die Funktion des Seniorenbeauftragten übernehmen.

Wahl durch den Gemeinderat/Stadtrat

Bei einer Wahl durch den Gemeinderat/Stadtrat können von den Mitgliedern dieser Gremien Vorschläge gemacht werden – eine Diskussion ist möglich. Kommt eine Einigung zustande, so führt das dazu, dass die künftige Seniorenvertretung durch den Gemeinderat bzw. den Stadtrat legitimiert ist, was ihre Arbeit oft erleichtert.

Versammlungswahl

Einen entscheidenden Schritt in Richtung einer anzustrebenden Bürgerbeteiligung stellt eine Versammlungswahl dar. Sie ist mit relativ einfachen Mitteln und ohne großen finanziellen Aufwand realisierbar. Im örtlichen Gemeindeblatt, in der Ortspresse, vielleicht auch in den Mitteilungsblättern der Gemeinde wird bekannt gegeben, dass in einer Versammlung der älteren Ortsbürgerinnen und Ortsbürger eine Seniorenvertretung gewählt werden soll. Dabei wird auch um Vorschläge für die Besetzung dieser Vertretung gebeten. Es ist sinnvoll, einen Wahlvorstand zu bilden und im Vorfeld die Verfahrensweisen festzulegen. Vom Ablauf her orientiert sich das Vorgehen an der Wahl von Vereinsvorständen.

Delegiertenwahl

Für größere Kommunen ist die Wahl der Seniorenvertreterinnen und -vertreter durch Delegierte aus Seniorengruppierungen, Organisationen, Vereinen, Kirchen, Heimbeiräten, Vertretern der freien Wohlfahrtsverbände vor Ort eine praktikable Möglichkeit. Aus der Versammlung heraus werden die Seniorenvertreterinnen und -vertreter nach einem vorher festgelegten Schlüssel gewählt.

Bürgerwahl

Durch eine Bürgerwahl, an der alle älteren Gemeindemitglieder teilnehmen können, wird sichergestellt, dass eine breite Legitimation der Mitglieder einer Seniorenvertretung gewährleistet ist. Dies ist vor allen Dingen in größeren Kommunen wichtig, weil dort die Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, vielen Älteren nicht bekannt sind. Der mit einer Bürgerwahl verbundene Aufwand ist relativ hoch, da im Wesentlichen die Verfahrensweisen angewendet werden, die auch für Stadtrats- bzw. Gemeinderatswahlen gelten. Allerdings ist die Zahl der Wahlberechtigten entsprechend geringer.

3.2 Verfahrensschritte bei der Gründung

Hier werden die einzelnen Schritte vorgestellt, die zum Aufbau und zur Entwicklung einer Seniorenvertretung durchgeführt werden können. Diese Schritte gelten sicherlich für die verschiedenen Wahlverfahren in unterschiedlichem Umfang, doch sind die Hinweise zu den einzelnen Verfahrensschritten bei allen Vorgehensweisen nützlich.

3.2.1 Initiativ werden

Am Anfang steht eine Initiative zur Gründung einer Seniorenvertretung. Diese kann von den unterschiedlichsten Personen (Bürgermeister) oder Gruppierungen, aber auch von Einzelpersonen ausgehen. Wichtig in dieser Phase ist, das vorhandene Interesse nicht nur festzustellen, sondern auch zu wecken. Die Vorgehensweisen sind hier weit gefächert: Ältere können sich zusammenschließen und auf die Bürgermeister oder die Gemeinderäte zugehen. Darüber hinaus können einzelne Gemeinderäte initiativ werden. Auch aus Beispielen aus anderen kreisangehörigen Gemeinden und Vorgaben aus Seniorenpolitischen Gesamtkonzepten resultieren Initiativen in Richtung Seniorenvertretung. Dabei kann die örtliche Presse eine wichtige Rolle spielen. Auch aus Bürgerbefragungen heraus können Initiativen in Richtung Seniorenvertretung entstehen.

Die LandesSeniorenVertretung Bayern unterstützt jede Initiative, die zur Gründung einer Seniorenvertretung beiträgt.

3.2.2 Treffen aller Interessenten organisieren

Im Vorfeld der Gründung einer Seniorenvertretung empfiehlt es sich, engagierte Bürgerinnen und Bürger, Stadt- und Gemeinderäte, aber auch Vertreter von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen an einem runden Tisch zu versammeln, um das weitere Vorgehen und die notwendigen Verfahren abzustimmen. Dabei kann es um einen Vorschlag an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für eine Seniorenvertretung, um die Form der Wahl und deren Vorbereitung oder auch schon um die Erarbeitung der Grundzüge einer Satzung gehen.

Falls die aktive Beteiligung der politischen Vertreterinnen und Vertreter oder auch der Kommunalverwaltung nicht erreicht werden kann, so ist zumindest eine intensive Kontaktpflege notwendig, um diese Gruppen zu informieren. Entscheidend ist es auch, eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zu beginnen. Diese kann von Gesprächen mit Pressemitarbeiterinnen und -mitarbeitern bis zu eigenen Beiträgen in der örtlichen Presse reichen. Zu berücksichtigen ist: Die Presse ist meist an kurzen, schriftlichen Beiträgen interessiert, die wesentliche Aussagen zusammenfassen und präzise Informationen vermitteln. Eine Pressemitteilung einer Gründungsinitiative stößt im Regelfall auf große Resonanz!

3.2.3 Satzung entwickeln und abstimmen

In einer Satzung werden die Formalien für die Seniorenvertretung festgelegt:

- Ziele und Aufgaben der Seniorenvertreter
- Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung
- Regelung ihrer Mitwirkung in kommunalen Gremien
- Wahlverfahren
- Finanzierung

Beispiele für kommunale Satzungen sind unter Punkt 9 zu finden. Die LSVB verfügt über weitere Satzungen, ist aber auch bereit, konkrete Hilfestellung bei der Formulierung einer Satzung zu geben.

Mögliche Aufgaben einer Seniorenvertretung werden in Kapitel 4 vorgestellt. Die Anzahl der Mitglieder kann weit gespannt sein: ist es in einer kleinen Gemeinde nur eine einzelne Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter, so kann es in größeren Kommunen ein ganzes Gremium sein, das unterschiedliche Aufgaben übernimmt.

Zu bedenken ist dabei, dass gerade in Gemeinden mit einer sehr unterschiedlichen Struktur, z. B. in Gemeinden, die aus einer Vielzahl von Ortsteilen bestehen, möglichst alle Ortsteile berücksichtigt werden.

3.2.4 Wahlordnung erarbeiten

Wenn eine Wahl beabsichtigt ist, so ist es unbedingt notwendig, eine Wahlordnung und in dieser zunächst die Wahlform festzulegen.

- Wer ist wahlberechtigt?
- Welche Fristen und Verfahrensweisen gelten für Wahlvorschläge?
- Gibt es einen Wahlvorstand und wie setzt sich dieser zusammen?
- Wie findet die Wahl statt, d. h. welche Form der Wahl wird bestimmt?

3.2.5 Geschäftsordnung bestimmen

Bei größeren Kommunen und einer größeren Anzahl von Mitgliedern der Seniorenvertretung empfiehlt sich die Erarbeitung einer Geschäftsordnung, die u. a. regelt:

- Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreter
- Einberufung zu Sitzungen
- Tagesordnung
- Sitzungsleitung
- Beschlussfähigkeit
- Vertretungsregelung
- Protokolle
- Arbeitsgruppen
- Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung kann sich durchaus an Beispielen aus dem Vereinsbereich anlehnen.

3.2.6 Wahl vorbereiten und durchführen

Wenn eine Versammlungs- oder Bürgerwahl durchgeführt werden soll, wird in der Regel die Verwaltung des Landkreises, der Stadt bzw. Gemeinde vom Stadt-/Gemeinderat mit der Durchführung beauftragt. Es empfiehlt sich allerdings, in einer Vorbereitungsgruppe folgende Punkte festzulegen:

- Wahltermin
- Wahllokal(e)
- Modalitäten der Kandidatensuche
- Formen der Öffentlichkeitsarbeit

3.2.7 Konstituierung der Seniorenvertretung

Nach der Wahl ist eine konstituierende Sitzung der Seniorenvertretung einzuberufen.

Zu dieser Sitzung sind alle gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter einzuladen.

Entsprechend der Geschäftsordnung sind dann die in der Satzung vorgesehenen Ämter zu besetzen (z. B. Vorsitzende bzw. Vorsitzender usw.)

In einem Protokoll sind die Ergebnisse festzuhalten. Die Ergebnisse der Wahl sind allen Einrichtungen mitzuteilen, mit denen eine Zusammenarbeit besteht oder beabsichtigt ist.

Die konstituierende Sitzung und deren Ergebnisse sind ein guter Anlass, auch die Presse zu informieren.

4 > Handlungsfelder einer Seniorenvertretung

Was kann eine Seniorenvertretung innerhalb einer Kommune tun, welche Aufgaben kann sie übernehmen? Hier ist es möglich, die Handlungsfelder zu bestimmen. Jede Seniorenvertretung wird und muss sich ihre eigenen Aufgaben vornehmen. Was eine Seniorenvertretung im Einzelnen aufgreift, hängt zum einen mit dem Erfahrungshintergrund und den Interessen der in der Seniorenvertretung tätigen Personen zusammen, zum anderen mit der Situation in der Kommune.

Ein kleiner Ort hat z. B. andere Probleme, als eine Stadtrandgemeinde oder eine größere Stadt.

Das Bayerische Sozialministerium hat im Rahmen der Entwicklung Seniorenpolitischer Gesamtkonzepte elf Handlungsfelder aufgezeigt, die als Orientierungsrahmen für Seniorenvertretungen dienen können:

- Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung
- Wohnen zu Hause
- Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Präventive Angebote
- Gesellschaftliche Teilhabe
- Bürgerschaftliches Engagement für und von Seniorinnen und Senioren
- Betreuung und Pflege
- Unterstützung pflegender Angehöriger
- Angebote für besondere Zielgruppen
- Kooperations- und Vernetzungsstrukturen
- Hospiz- und Palliativversorgung

Genauere Informationen zu Seniorenpolitischen Gesamtkonzepten finden sich in der Broschüre „Kommunale Seniorenpolitik“, die über das Internetportal der Bayerischen Staatsregierung bestellt werden kann (www.zukunftsministerium.bayern.de).

4.1 Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung

Viele Entscheidungen und Veränderungen im Bereich der Orts- und Entwicklungsplanung haben für Ältere erhebliche Auswirkungen, an die bei der Entscheidungsfindung oft nicht gedacht wird. Als Beispiel sei nur an die Ausweisung von Flächen für Einkaufszentren verwiesen, die nur mit dem Auto erreicht werden können und für Seniorinnen und Senioren zu Fuß damit oft nicht mehr erreichbar sind.

Folgende Ansatzpunkte ergeben sich für Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter:

- Mitarbeit in/Zuarbeit zu den entsprechenden Ausschüssen der Kommune
- Vermittlung der Bedarfe älterer Menschen im Bereich Soziales, Infrastruktur und Mobilität an die politischen Entscheidungsträger und Anbieter
- Anregung barrierefreier Zugänge zu Einrichtungen (darunter Einzelhandel, Ärzte, Therapeuten, Post, Verwaltung) im Stadt- und Dorfbereich
- Anregung zur Planung einer barrierefreien Stadt bzw. eines barrierefreien Dorfes
- Artikulation der Bedarfe älterer, mobilitätsbehinderter Mitbürgerinnen und Mitbürger und Vermittlung an politische Entscheidungsträger
- Kooperationen mit Akteuren im Bereich Verkehr und Mobilität aufbauen (Deutsche Bahn, Regionalverkehrsträger, Bus- und Taxiunternehmer)
- Thematisierung der Sicherheit im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Älterer
- Bereitstellung von Informationen über Gefahrenstellen für Ältere (Straßenübergänge, Ampelschaltungen, Geh- und Radwege, Bordsteine, Pflasterung)
- Engagement für den Erhalt und Ausbau von Bänken, Toiletten und anderen Einrichtungen
- Initiierung von Sicherheitstrainings für Auto-/Radfahrer

- Anregung von Schulungen an Fahrkartenautomaten Vermittlung von Informationen zur Mobilitätsplanung, Entwicklung von Hilfsangeboten (z. B. persönliche Fahrpläne etc.)

4.2 Wohnen zu Hause

Wenn Seniorinnen und Senioren gefragt werden, wo sie im höheren Alter am liebsten wohnen möchten, so sagen fast alle: „Ich möchte zu Hause wohnen bleiben.“ Damit das möglich ist, müssen eine Reihe von Voraussetzungen geschaffen werden. Seniorenvertretungen finden hier ein weites Tätigkeitsfeld:

- Artikulation und Vermittlung von Wohnbedarfen älterer Menschen im Bereich Stadt-/Dorfentwicklung
- Unterstützung und Kooperation von und mit Wohnberatungsinitiativen
- Mitwirkung bei kommunalen Planungen und Projekten, die das „Wohnen bleiben“ fördern
- Initiierung von barrierefreiem Wohnen
- Unterstützung des „Konzeptes „Betreutes Wohnen zu Hause“
- Anregung von Verbesserungen des Wohnumfelds
- Verdeutlichung des Bedarfs von generationenübergreifenden Wohnangeboten
- Thematisierung von Sicherheitsbedürfnissen Älterer
- Information über alternative ambulante Wohnformen, wie z. B. ambulant betreute Wohngemeinschaften oder ambulante Hausgemeinschaften
- Vermittlung von Interessenten zum Thema an geeignete Fachstellen

4.3 Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Eines der wichtigsten Handlungsfelder für Seniorenvertretungen ist die Beratung Älterer aber auch von politischen Entscheidungsträgern, die Bereitstellung von Informationen und die Öffentlichkeitsarbeit. Damit ist nicht gemeint, dass Seniorenvertretungen als Konkurrenz zu Fachberatungen auftreten sollten. Im Regelfall genügt es, die Fachberatungen zu kennen und an diese weiter zu vermitteln.

Folgende Aufgaben stellen sich in diesem Handlungsfeld für Seniorenvertretungen:

- Mitberatung im Sozialausschuss der Kommune
- Vermittlung der Bedarfe älterer Menschen an Entscheidungsträger
- Zusammenarbeit mit Akteuren im sozialen Bereich z. B. Alzheimergesellschaften, Selbsthilfegruppen
- Initiierung von Beratungsmöglichkeiten für ältere oder pflegebedürftige Menschen z. B. Pflegestützpunkte, Fachstellen für pflegende Angehörigen, Seniorenbüros
- Einzelfallhilfe
- Beratung in Sprechstunden
- Vermittlung von Hilfen und Betreuungsleistungen
- Kontaktaufbau und -pflege zu älteren Migrantinnen und Migranten
- Anregung von Hilfe zur Selbsthilfe
- Festlegung von Öffentlichkeitsarbeit als zentrales Handlungsfeld
- Kontaktaufbau und -pflege zur örtlichen Presse
- Beteiligung an und Nutzung der LSVB-Nachrichten und anderer Publikationen für Ältere (BAGSO-Nachrichten...)
- Thematisierung von Alter und Älterwerden

4.4 Präventive Angebote

Viele Probleme, gerade auch im gesundheitlichen Bereich, können durch präventive Maßnahmen verhindert oder abgemildert werden. Ein wichtiges Handlungsfeld für Seniorenvertretungen ist daher, präventive Angebote zu initiieren:

- Initiierung und Förderung von Seniorensport in Vereinen
- Information über Gesundheitsvorsorge

- Förderung gesunder Ernährung
- Aktivierung ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger
- Organisation von Ausflügen, Wanderungen, Veranstaltungen zu Gesundheitsthemen
- Mitwirkung an der Sicherstellung der (fach-)ärztlichen Versorgung (z. B. durch den Aufbau von regelmäßigen Transportangeboten, Zweitpraxen u. a.)

4.5 Gesellschaftliche Teilhabe

Gesellschaftliche Teilhabe besteht aus zwei Teilen:

Zum einen geht es darum Angebote zu entwickeln, an denen Ältere interessiert sind, zum anderen ist die Möglichkeit der Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten zu verbessern:

- Vermittlung kultureller Bedarfe an die Entscheidungsträger in der Kommune
- Zusammenarbeit mit Akteuren im Bereich Kultur und Bildung aufbauen und pflegen, z. B. mit der örtlichen VHS
- Erhalt und Verbreitung von Bildungsangeboten für Ältere
- Anregung von Generationen übergreifendem Lernen
- Förderung kultureller Veranstaltungen, die auch für Ältere Anziehungspunkt sind
- Anregung von Foren für erlebte Geschichte und Aufarbeitung der Vergangenheit (u. a. Thema Vertreibung)
- Unterstützung von Transportangeboten zu Veranstaltungen und seniorengerechten Anfangszeiten
- Unterstützung beim Zugang zum Internet

4.6 Bürgerschaftliches Engagement von und für Seniorinnen und Senioren

Ohne bürgerschaftliches Engagement können viele Angebote für Ältere nicht mehr aufgebaut werden, auch die Arbeit der Seniorenbeauftragten basiert auf bürgerschaftlichem Engagement.

Folgende Aufgaben können in diesem Feld angegangen werden:

- Aufbau eines Teams zur Unterstützung der Seniorenvertretung
- Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement, z. B. durch Unterstützung des Aufbaus einer Ehrenamtsbörse
- Kontaktpflege zum „Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“
- Initiierung von Patenschaften und Projekten von bzw. für ältere Menschen

4.7 Betreuung und Pflege

Obwohl der größte Teil der Seniorinnen und Senioren keine Betreuung und Pflege benötigt, stellt dieses Handlungsfeld die Seniorenvertretungen vor große Herausforderungen: gerade in akuten Problemsituationen sind sie eine wichtige (und oft die einzige) Anlaufstelle für Betroffene und deren Angehörige am Ort.

Daher stellen sich für sie folgende Aufgaben:

- Aufbau des Kontaktes zu Einrichtungen, die Betreuung, Hauswirtschaft, Pflege am Ort anbieten oder über Angebote informieren (z. B. Fachstelle für Pflegenden Angehörige)
- Informationen über Angebote zu Betreuung und Pflege
- Kontaktpflege zu pflegebedürftigen Personen in der Kommune, insbesondere zu alleinstehenden Älteren und demenzkranken Personen bzw. deren Angehörigen
- Engagement für den Aufbau örtlicher Angebote der Betreuung und Pflege, z. B. Betreutes Wohnen zu Hause, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Nachbarschaftshilfen, Betreuungsgruppen und ehrenamtliche Helferkreise
- Kontaktpflege zu Heimbewohnerinnen und -bewohnern
- Organisation der Beteiligung an Heimbeiräten und Heimfürsprechern

4.8 Unterstützung pflegender Angehöriger

Ohne pflegende Angehörige wäre es für viele pflegebedürftige Ältere nicht möglich, zu Hause wohnen zu bleiben. Aber auch die pflegenden Angehörigen können oft ohne entlastende Angebote diese Aufgabe nicht mehr oder nur unter großen persönlichen Opfern bewältigen. Seniorenvertretungen können hier in folgenden Bereichen tätig werden:

- Unterstützung von Initiativen in Richtung Aufbau von örtlichen Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen und Angehörigengruppen
- Bereitstellung von Informationen über die Beantragung zusätzlicher Betreuungsleistungen
- Informationen über Unterstützungsangebote, wie z. B. ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Essen auf Rädern, Hausnotruf
- Initiierung von Beratungsangeboten bzw. Information über bestehende Beratungsangebote, wie z. B. Fachstellen für pflegende Angehörige, Pflegeberatung bei den Pflegekassen, Pflegestützpunkte

4.9 Einsatz für besondere Zielgruppen

Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter können sich für mehrere Zielgruppen einsetzen. Je nachdem, wie die regionale bzw. örtliche Situation sich darstellt können unterschiedliche Aufgabenbereiche wahrgenommen werden für:

- Ältere Menschen mit Demenzerkrankung
- Ältere Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Ältere Menschen mit Migrationshintergrund

4.10 Kooperation und Vernetzung

Die Vielzahl von Aufgaben können von Seniorenvertretungen alleine oder auch im Team oft nicht bewältigt werden.

Kooperationen und Vernetzung mit Fachstellen und Fachleuten, aber auch mit anderen Seniorenvertretungen tragen zur Entlastung der ehrenamtlich tätigen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter bei.

Im Wesentlichen geht es um:

- Aufbau einer Kooperation und Vernetzung mit allen Einrichtungen, die im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind, wie z. B. Wohlfahrtsverbände, Pfarreien, Vereine oder private Träger
- Zusammenarbeit mit Behindertenbeirat, Organisationen für Menschen mit Behinderung
- Vernetzung mit anderen Seniorenvertreterinnen und -vertretern, insbesondere der LandesSeniorenVertretung Bayern und dem „Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“

4.11 Hospiz- und Palliativversorgung

In fast allen Landkreisen des Freistaats haben sich in den letzten Jahren Hospizvereine gebildet, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Menschen bei einer schweren Erkrankung zu unterstützen und sie auf ihrem letzten Weg zu begleiten. Unterstützt werden sie in diesem Fall in einigen Regionen Bayerns von Palliativ-Care-Teams und Palliativstationen, die sich um die Linderung von Schmerzen kümmern. In stationären Hospizen werden schwer kranke und sterbende Menschen gepflegt, die zu Hause nicht mehr betreut werden können.

Die wichtigste Aufgabe von Seniorenbeauftragten ist in diesem Zusammenhang die Unterstützung des Aufbaus und der Arbeit einer Hospiz- und Palliativversorgung in der Gemeinde bzw. im Landkreis.

5 > Finanzierung und Versicherungsschutz

5.1 Finanzierung

Obwohl Seniorenvertretungen ehrenamtlich arbeiten und Vieles von der jeweiligen Gemeinde in Form von Sachleistungen übernommen werden kann (z. B. ein Büro im Rathaus, technische Ausstattung wie PC, Nutzung eines Kopierers), geht es nicht ganz ohne Geld.

Eine finanzielle Grundausstattung ist notwendig, damit Porto bezahlt werden kann oder Fahrtkosten für Ehrenamtliche übernommen werden können. Ein entsprechendes Budget ist zur Verfügung zu stellen. Als weitere Finanzierung kommen Spenden und Drittmittel in Frage.

Als Verfahren bei Spenden an die Seniorenvertretung wird empfohlen, an die jeweilige Kommune weiter zu verweisen, mit dem Hinweis, die Spende in Richtung Seniorenvertretung zu widmen. Über die jeweilige Kommune können dann auch Spendenquittungen ausgestellt werden, die beim Finanzamt eingereicht werden können.

5.2 Versicherungsschutz

Für viele Menschen gehört bürgerschaftliches Engagement ganz selbstverständlich zu ihrem Leben. Sie drücken so ihren Wunsch nach Mitgestaltung ihres gesellschaftlichen Umfeldes aus, wollen Benachteiligten und Bedürftigen helfen oder gemeinsam mit anderen eigene Interessen befördern. Was auch immer die Beweggründe im Einzelnen sein mögen: Freiwilliges Engagement hilft uns allen.

Die große Einsatzfreude lässt allerdings oft die Risiken vergessen, die mit freiwilliger Betätigung verbunden sein können. Oft merken ehrenamtlich Tätige erst im Schadensfall, dass kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Die Bayerische Staatsregierung hat daher die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Bayern weiter verbessert:

Zum 1. April 2007 sind mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ein Sammel-Haftpflicht- und ein Sammel-Unfallversicherungsvertrag für ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätige in Kraft getreten. Die Versicherung ist antrags- und beitragsfrei. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.

Haftpflichtversicherung: Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich bzw. freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen oder Aktionen). Die ehrenamtliche bzw. freiwillige Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen stattfinden. Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen etc. sind also weiter in der Pflicht, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

Wer ist nicht versichert?

- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird
- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucherinnen und Besucher usw., die nicht ehrenamtlich bzw. freiwillig engagiert sind
- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist

Schadensbeispiele

- Eine privat organisierte Selbsthilfegruppe „Leben nach dem Herzinfarkt“ trifft sich zum Austausch bei einem Mitglied zu Hause. Der Gruppenleiter zerbricht versehentlich eine Vase, die Besitzerin verlangt Schadenersatz von ihm.
- Mehrere Bürgerinnen und Bürger haben eine unselbständige Nachbarschaftshilfegruppe gegründet. Unterwegs zu einem Einsatz verursacht ein Gruppenmitglied unachtsam einen Verkehrsunfall. Die Geschädigten fordern Ersatz des Sachschadens.

Versicherte Leistungen

- 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden

Der gebotene Versicherungsschutz ist nachrangig, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht im Schadensfall der Bayerischen Ehrenamtsversicherung vor. Seit 1. Januar 2010 werden auch Sacheigenschäden von 20 Euro bis max. 500 Euro von der Bayerischen Ehrenamtsversicherung abgedeckt.

Unfallversicherung: Wer ist versichert?

Versichert ist die gleiche Personengruppe, wie bei der Haftpflichtversicherung. Jedoch besteht im Bereich der Unfallversicherung ein Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen. Das Wegerisiko ist mitversichert.

Wer ist nicht versichert?

- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich bzw. freiwillig engagiert sind
- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht
- Personen, für die der Träger bzw. die Vereinigung für die sie ehrenamtlich tätig sind bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen hat
- Personen, die aufgrund einer eigenen Beitragsleistung bereits Versicherungsschutz genießen

Schadensbeispiele

- Ein Mitarbeiter des Projektes „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg vom ehrenamtlichen Einsatz nach Hause. Ein komplizierter Trümmerbruch beeinträchtigt die Bewegungsfreiheit eines Beines dauerhaft
- Ein Mitglied des Seniorenclubs organisiert eine Bergwanderung. Bei der Geländeerkundung fällt eine Seniorin in einen Spalt und bricht sich den Arm – Sie muss per Hubschrauber abtransportiert werden

Versicherte Leistungen

- 175.000 Euro maximal bei 100% Invalidität
- 10.000 Euro im Todesfall
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
- 1.000 Euro für Bergungskosten

Der Unfallversicherungsschutz ist nachrangig, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall der Bayerischen Ehrenamtsversicherung vor. Das Wegerisiko ist mitversichert.

6 > Weiterbildung

Um die zukünftigen Seniorenvertreterinnen/-vertreter auf ihre neue Aufgabe vorzubereiten, bietet die Seniorenakademie Bayern in Kooperation mit der LSVB speziell entwickelte Weiterbildungsmöglichkeiten an.

Seniorenakademie Bayern
Theresienhöhe 13 a
80339 München
Telefon: 089 54479428
E-Mail: info@seniorenakademie.bayern
Internet: www.seniorenakademie.Bayern



6

6.1 Grundlagenseminare für kommunale Seniorenvertretungen

Für alle, die ganz am Anfang einer möglichen Gründung einer Seniorenvertretung stehen, ist das in jedem bayerischen Regierungsbezirk angebotene Seminar „Grundlagen für kommunale Seniorenvertretungen“ mit Fachvorträgen besonders gut geeignet. Es hat vor allem zum Ziel, neu ernannte Seniorenvertretungen und -beauftragte auf ihre Tätigkeit vorzubereiten.

Im Seminar wird vermittelt, wie und mit welchen Verfahrensformen der Aufbau einer Seniorenvertretung oder eines Seniorenbeirats in einer Kommune erfolgen kann, welche Ziele und Erwartungen mit der Arbeit von Seniorenvertretungen verbunden sind, aber auch welche Grenzen zu berücksichtigen sind.

Im Detail werden die möglichen Handlungsfelder erarbeitet, die für die Arbeit einer Seniorenvertretung wichtig sind. Über Tätigkeitsprofile werden Erwartungen an die persönlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Mitglieder von Seniorenvertretungen und von Seniorenbeauftragten erarbeitet.

6.2 Vertiefungsseminare

In immer mehr bayerischen Städten und Gemeinden sind Seniorenbeauftragte bzw. Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter aktiv, entwickeln hohes Engagement und erzielen gute Ergebnisse. Vertiefungsseminare haben zum Ziel, Beispiele guter Seniorenvertretungsarbeit vor Ort vorzustellen und auszuwerten.

6.3 Tagesseminare zu seniorenspezifischen Themen

Tagesseminare zu vielfältigen Themen rund ums Ehrenamt wie Wohnen im Alter, Integrationsarbeit und Digitalisierung. Zielgruppe sind ältere bürgerschaftlich engagierte und interessierte Personen, die sich im kommunalen Umfeld für die Belange von Seniorinnen und Senioren einsetzen und ihr Wissen vertiefen wollen. Geboten wird ein Überblick über rechtlichen Rahmenbedingungen, Ausgestaltungs- und Finanzierungsmöglichkeiten der Themenbereiche.

Den Fortbildungskalender mit den entsprechenden Themen, Terminen und Orten finden Sie auf der Homepage www.seniorenakademie.bayern.

6.4 Austauschseminare

Für bereits aktive Seniorenvertretungen bietet die LandesSeniorenVertretung Bayern durch sie begleitete bzw. moderierte Austauschseminare an. Die teilnehmenden Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter haben auch Gelegenheit, sich über ihre bereits vorhandenen Erfahrungen und ihre Aufgabenstellungen auszutauschen.

7 > Informationsteil – Landes- und Bundesebene

7.1 LSVB

Die LandesSeniorenVertretung Bayern setzt sich – als Dachorganisation der Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen in ganz Bayern, als Vertreter der älteren Menschen in Städten, Gemeinden und Landkreisen, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene – in allen Bereichen der Seniorenarbeit – für die Rechte der Seniorinnen und Senioren ein.

So unterstützt die LSVB zum Beispiel, überörtliche Angelegenheiten an die richtigen Adressen zu leiten oder Kontakte mit Institutionen, Verbänden und Gruppen zu halten, die sich bayernweit mit der Seniorenarbeit befassen. Dazu bedarf es einer landesweiten, parteipolitisch neutralen, konfessionell nicht gebundenen und verbandsunabhängigen Einrichtung.

Die LSVB wurde im Jahre 1981/82 als „Arbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen Bayerns (AGSV)“ gegründet. Die AGSV – ein freiwilliger Zusammenschluss weniger Seniorenvertretungen, vornehmlich in den Hauptstädten der Regierungsbezirke – entwickelte sich aufgrund der ständig steigenden Mitgliederzahlen zur „LandesSeniorenVertretung Bayern“, die sich 1992 konstituierte.

Im Jahr 2010 gelang durch die Verschmelzung der bisherigen LSVB und des Bayerischen Landesseniorenrates eine wirkungsvolle Vertretungsinstanz aller älteren Menschen in Bayern.

Im Rahmen der Neuorganisation ist es gelungen, die Dachorganisation aller kommunalen Seniorenvertretungen mit der Fachkompetenz der in der Seniorenarbeit erfahrenen Organisationen, Verbände und Akteure zusammenzuführen. In diesem Zusammenhang wurde die Geschäftsstelle mit einer Geschäftsstellenleitung und einer Geschäftsführerstelle fachlich verstärkt.

Organe der LSVB

Die **Landesdelegiertenversammlung** wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie ist das oberste Organ der LSVB und befasst sich mit grundsätzlichen und aktuellen Themen der Seniorenpolitik. Alle drei Jahre werden dort die Mitglieder des Vorstandes, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der LandesSeniorenvertretungen (BAG LSV), für den Beirat und die Fachausschüsse gewählt.

Der **Vorstand** besteht aus durch die LSVB zu wählenden Mitgliedern: der bzw. dem Vorsitzenden, drei Stellvertretungen, Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister, Schriftführerin bzw. Schriftführer, bis zu drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern zur Übernahme besonderer Funktionen sowie kraft Amtes der/dem Vorsitzenden des Beirats, der/dem Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses und der/dem Vorsitzenden der Antragskommission (Doppelfunktionen sind möglich.)

Ein **Beirat** unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er besteht aus den Sprecherinnen bzw. Sprechern der einzelnen Regierungsbezirke. Ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender hat Sitz und Stimme im Vorstand der LSVB.

7.2 BAG LSV (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen)

Sie ist der Zusammenschluss aller Landesseniorenvertretungen der Bundesländer. Bei den Zusammenkünften, bei Fachtagungen und Mitgliederversammlungen werden seniorenpolitische Themen und Aufgaben besprochen, die nur auf Bundesebene gelöst werden können.

7.3 BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V.)

Unter dem Dach der BAGSO arbeiten weit über 100 Verbände, Organisationen und Initiativen der freien Seniorenarbeit zusammen.

Über ihre Mitglieder vertritt die BAGSO mehr als zwölf Millionen ältere Menschen in Deutschland.

Ihre Ziele sind:

- Verbesserung des Bildes und der Stellung älterer Menschen in Gesellschaft und Familie
- Bestärkung Älterer, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen
- Unterstützung des solidarischen Miteinanders und des Dialogs der Generationen
- Förderung der Gesunderhaltung, Ausgleich von Behinderungen
- Verbesserung der pflegerischen Versorgung
- Stärkung der Interessen älterer Verbraucherinnen und Verbraucher

7.4 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS)

Die LSVB wird finanziell durch das Bayerische StMAS unterstützt.

Auf der Homepage des Bayerischen Sozialministeriums (www.stmas.bayern.de) finden sich zahlreiche Informationen rund um den Themenbereich Senioren.

8 > Kontaktverzeichnis

<p>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Winzererstraße 9 80797 München Telefon: 089 1261-01 Fax: 089 1261-1122 poststelle@stmas.bayern.de</p>	<p>www.stmas.bayern.de</p>	<p>Zahlreiche Informationen zum Thema Senioren. Hinweise auf Projekte und Publikationen.</p>
<p>Bertelsmann Stiftung Carl-Bertelsmann-Straße 256 33311 Gütersloh Telefon: 05241 8 10 Fax: 05241 81681396 info@bertelsmann-stiftung.de</p>	<p>www.bertelsmann-stiftung.de</p>	<p>Die Bertelsmann Stiftung ist eine selbstständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne von Abschnitt 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Gütersloh.</p>
<p>Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO) Bonngasse 10 53111 Bonn Telefon: 0228 249993-0 Fax: 0228 249993-20 kontakt@bagso.de</p>	<p>www.bagso.de</p>	<p>Interessenvertretung älterer Menschen in Deutschland mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes Leben im Alter zu ermöglichen und die dafür nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Unter dem Dach der BAGSO arbeiten derzeit rund 100 Verbände, Organisationen und Initiativen zusammen.</p>
<p>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 11018 Berlin Telefon: 030 20179130 oder 0180 5329329 info@bmfsfjservice.bund.de</p>	<p>www.bmfsfj.de</p>	<p>Publikationen zum Thema Ältere Menschen.</p>
<p>Fachstelle Wohnberatung in Bayern Stadtteilarbeit e. V. Aachener Straße 9 80804 München Telefon: 089 357043-15 Fax: 089 357043-29 info@wohnberatung-bayern.de</p>	<p>www.wohnberatung-bayern.de</p>	<p>Informationen zum Thema Wohnberatung und Wohnungsanpassung.</p>
<p>Koordinationsstelle Wohnen im Alter Träger: Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung Spiegelstraße 4 81241 München Telefon: 089 20189857 Fax: 089 89623046 info@wohnen-alter.bayern.de</p>	<p>www.wohnen-alter.de</p>	<p>Zentrale Anlaufstelle rund um das Wohnen im Alter, die unterschiedlichste Ansätze, Ideen und Möglichkeiten bündelt. Durchführung von Projekten und Veranstaltungen. Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen, Veröffentlichung von Broschüren, Newsletter.</p>
<p>Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V. An der Pauluskirche 3 · 50677 Köln Telefon: 0221 931847-0 / Fax: 0221 931847-6 Ab April 2018: Michaelkirchstraße 17-18 in 10179 Berlin info@kda.de</p>	<p>www.kda.de</p>	<p>Das Kuratorium Deutsche Altershilfe setzt sich für mehr Lebensqualität und Selbstbestimmung im Alter ein. Im KDA Online-Shop sind Bücher, Broschüren, Arbeitshilfen und ProAlter-Ausgaben erhältlich.</p>
<p>Landesarbeitsgemeinschaft EFI Bayern e.V. Kontakt: Michael Schmidt Michael.schmidt@efi-bayern.de</p>	<p>www.efi-bayern.de</p>	<p>EFI Bayern unterstützt seine Mitglieder bei der Gründung von Initiativen, in der Startphase von Projekten und bei ihrer Fortführung. Darüber hinaus sorgt sie für Fachtagungen und Weiterbildungen.</p>
<p>Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Sandstraße 7 90433 Nürnberg Telefon: 0911 2729982-0 Fax: 0911 9296690 lbe@iska-nuernberg.de</p>	<p>www.wir-fuer-uns.de</p>	<p>Sammlung und Bereitstellung von Informationen, Beratungen für Einrichtungen, die mit Freiwilligen arbeiten, Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden und zu den Ministerien, Wahrnehmung des Themas Bürgerschaftliches Engagement als Querschnittsaufgabe.</p>

Anhang 1

Die folgenden Satzungen sind Beispiele, die als Orientierungsrahmen für eine Stadt oder eine kleinere Gemeinde, beziehungsweise für einen Landkreis dienen können. Alle Satzungen sind lediglich Muster und müssen den regionalen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Satzung der Stadt XY für den Seniorenbeirat i. d. Fassung vom...

Die Stadt XY erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) gemäß Beschluss des Stadtrats vom XX.XX.XXXX folgende Satzung:

● § 1 Bezeichnung

1. Die Stadt XY beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
2. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat.“

● § 2 Zusammensetzung

1. Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - z. B. die 1. oder 2. Bürgermeisterin bzw. der 1. oder 2. Bürgermeister der Stadt XY, Vertreterinnen/Vertreter des Seniorenamtes oder des Seniorenbüros, des städtischen Sozialamtes, der Volkshochschule, der ortsansässigen Alten- und Pflegeheime, der Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, des Kreativzentrums, aus der Ärzteschaft und mindestens XXX Bürgerinnen und Bürger aus XY, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Stadtrat XY oder Kreistag XY angehören.
2. Vom Seniorenbeirat können weitere örtliche Vereine, Einrichtungen und Verbände als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und Stellvertretung des Seniorenbeirats wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Seniorenbeirats gewählt.

● § 3 Berufung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Ortsverbände der freien Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Alten- und Pflegeheime werden von den Organisationen und Einrichtungen dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen.
Vorschlagsberechtigt für die XXX Seniorinnen und Senioren aus XY und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind alle wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

● § 4 Aufgaben

Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für ältere Menschen, der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit sowie der Erstellung und Fortschreibung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

● § 5 Geschäftsgang

1. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein.
2. Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch die Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden zugeleitet. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen.
3. Die Empfehlungen des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien der Stadt XY in angemessener Frist zu behandeln.

● § 6 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist das Sozialamt der Stadt XY. Die Geschäfte führt das Sozialamt der Stadt XY, soweit keine ehrenamtliche Geschäftsführung auf Vorschlag des Seniorenbeirats durch den Stadtrat berufen wird.

● § 7 Finanzierung

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Stadt gewährt im Rahmen ihres Haushalts einen Zuschuss zur Deckung notwendiger Auslagen.

● § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

.....
XY, den... 20..

.....
1. Bürgermeisterin bzw. 1. Bürgermeister

Anhang 2

Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde XY

Die Gemeinde XY erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) gemäß Beschluss der Gemeinde vom XX.XX.XXXX folgende Satzung:

● § 1 Aufgaben und Rechte

1. Die Gemeinde XY bildet einen Seniorenbeirat.
2. Aufgabe des Beirates ist es, den Gemeinderat, dessen Ausschüsse sowie die Gemeindeverwaltung in Fragen der Altenhilfe zu beraten.
3. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen abgeben.
Die Stellungnahmen sind vom Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung umgehend zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
4. Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

● § 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

1. Der Beirat besteht aus XXX Mitgliedern und XXX Nachrückern.
2. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO sein. Weitere Voraussetzung ist die Vollendung des XXX Lebensjahres.
3. Über die personelle Besetzung entscheidet der Gemeinderat. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern für die Mitgliedschaft (über XXX Personen) werden die Bewerberinnen und Bewerber durch den Gemeinderat nach dem in Art. 51 Abs. 3 GO in der jeweils geltenden Fassung genannten Wahlmodus gewählt.
Bei einer einzigen Bewerbung ist die Berufung in den Beirat durch offene Abstimmung im Gemeinderat ausreichend.
4. Eine Abberufung aus dem Beirat ist nur unter den in Art. 86 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen möglich.
5. Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung können (keine) Beiratsmitglieder werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
6. Die Ziffern 2–5 gelten für Nachrücker entsprechend.

● § 3 Amtszeit

Die Amtszeit der Beiräte entspricht den jeweiligen Amtszeiten des Gemeinderates.

● § 4 Finanzierung

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich. Zur Deckung laufender Ausgaben für Porto, XXX, usw. übernimmt die Gemeinde XY einen im Haushaltsplan jeweils festzulegenden Zuschuss.

● § 5 Geschäftsführung

1. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden tritt die 1. Bürgermeisterin bzw. der 1. Bürgermeister an deren bzw. dessen Stelle. Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer obliegt die Protokollführung.
2. Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog, ergänzend die Gemeindeordnung.
3. Den Beiräten wird in dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen ein Rederecht eingeräumt. § XXX der Geschäftsordnung des Gemeinderates XY gilt entsprechend.

● § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

.....
XY, den... 20..

.....
Gemeinde XY

.....
1. Bürgermeisterin bzw. 1. Bürgermeister

Anhang 3

Satzung der Seniorenvertretung im Landkreis XY vom / gem. Beschluss des Kreistages vom

Der Landkreis XY erlässt auf Grundlage des Art. 14a Abs. 1 und des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

● § 1 Zweck und Aufgabe

1. Im Landkreis XY besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger und Bürgerinnen des Landkreises eine Seniorenvertretung.
2. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
3. Die Seniorenvertretung vertritt aktiv die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet.
Dies geschieht durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen an Kreisgremien und Kreisverwaltung.
Des Weiteren informiert die Seniorenvertretung die Älteren im Landkreis über ihre Rechte und Möglichkeiten. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
4. Nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert werden.

Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

● § 2 Organe

Die Organe der Seniorenvertretung sind:

- a) Der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung und
- c) der Beirat

● § 3 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung setzt sich aus den Entsandten folgender Gruppierungen zusammen:
 1. Seniorenbeauftragte aus den Städten und Gemeinden des Landkreises XY,
 2. Ortsbezogene Altenclubs, Altentagesstätten, kirchliche und freie Seniorengruppen aus dem Landkreis XY,
 3. Heimbeiräte (Heimfürsprecher) der Alten- und Altenpflegeheime und andere organisierte Seniorenwohnformenaus dem Landkreis XY,
 4. Soziale, betriebliche, kulturelle und sonstige Seniorenorganisationen aus dem Landkreis XY
und
 5. Engagierte Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz im Landkreis XY.
- (2) Jede unter § 3 Abs. 1 genannte Organisation, Vereinigung oder Einrichtung etc. sendet je eine/n Vertreter/in in die Wahlversammlung. Für jede/n Benannte/n ist nach Möglichkeit eine Ersatzperson zu benennen.
- (3) Welche Organisationen, Vereinigungen und Einrichtungen zugelassen werden bestimmt der Seniorenbeirat. Diese Aufgabe kann an den Wahlausschuss delegiert werden. Sollte kein Seniorenbeirat bestehen, entscheidet der Kreistag über die Zulassung.
- (4) Im Seniorenbereich engagierte Einzelpersonen, können vorgeschlagen werden bzw. sich selbst bewerben.
- (5) Als Mitglied der Wahlversammlung kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat. Für Heimfürsprecher und Seniorenbeauftragte der Städte und Gemeinden gilt kein Mindestalter.

Anhang 3

● § 4 Delegiertenversammlung

- (1) Jede der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppierungen wählt aus ihrer Mitte bis zu 6 Personen in die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus maximal 30 aus den Gruppen gewählten Personen, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises XY oder einer/n aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannten Vertreter/Vertreterin im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats und einer/einem vom Landkreis benannten Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung zusammen.
- (3) Für die Vertretung der Menschen mit Behinderung des Landkreises XY und die Vertretung der Landkreisverwaltung gilt kein Mindestalter.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird auf eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Ihre Amtszeit verlängert sich – sofern nach Ablauf von 3 Jahren eine neue Delegiertenversammlung noch nicht bestellt ist – bis zur Neubestellung.
- (5) Die Delegierten sind verpflichtet, die Arbeit der Seniorenvertretung aktiv zu unterstützen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist verbindlich. Die Delegierten müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Kreisgremien beschlossen ist.
- (6) Die Eigenschaft als Delegierter/e endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Ausschluss und Tod. An die Stelle der/des ausgeschiedenen Delegierten tritt die/der Nachrücker/in, in der am Wahltag bestimmten Reihenfolge aus der jeweiligen Gruppe. Der Verlust der Wählbarkeit führt nicht zum Ausscheiden.
Scheidet die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises XY oder die/der aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannte/r Vertreterin/Vertreter oder die/der vom Landkreis benannte Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung aus, werden diese von der entsendeten Organisation neu benannt.
- (7) Die Wahlversammlung setzt sich aus den Entsandten folgender Gruppierungen zusammen:

● § 5 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt über Seniorenangelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Sie stellt die Verbindung zwischen den älteren Bürger/innen und dem Beirat dar. Durch sie werden Informationen und Anregungen an den Beirat herangetragen.
Die Delegierten geben Informationen des Beirats an die älteren Bürgern/innen weiter. Die direkte Kontaktaufnahme von älteren Bürgern/innen mit dem und durch den Beirat bleibt davon unberührt.
- (2) Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abwahl des Beirats aus ihrer Mitte
 2. Kontrollrecht über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel
 3. Ausschluss eines/er Delegierten, sowie eines Mitglieds des Beirats
- (3) Der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises XY oder der/die aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannten Vertreter/Vertreterin und der/die Vertreter/in der Landkreisverwaltung haben kein Stimmrecht.

● § 6 Geschäftsgang

- (1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Beirat einberufen; eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sämtliche Delegierte ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Zum Ausschluss von Delegierten ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten notwendig.
- (3) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die vom Beirat festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen gemäß § 4 Abs. 7.
- (4) Über die Sitzung der Delegiertenversammlung sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Fachbereich Senioren der Landkreisverwaltung zuzuleiten.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann sich innerhalb des durch §§ 3 bis 7 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung geben.

● § 7 Arbeitsausschüsse

- Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsausschüsse aus ihrer Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen.
Aufgaben nach § 4 Abs. 7 können zur beschlussmäßigen Erledigung nicht übertragen werden.

Anhang 3

● § 8 Beirat

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte 13 Beiräte.
Der Beirat wählt aus seiner Mitte:
eine/n Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen, eine/n Schriftführer/in, eine/n Rechnungsführer/in.
Neben den von der Delegiertenversammlung gewählten Beiräten sind im Seniorenbeirat Mitglied die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises XY oder einer/n aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannten Vertreterin/Vertreter im Benehmen mit der/dem Seniorenbeiratsvorsitzenden und die/der vom Landkreis benannte/n Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung.
- (2) Die Durchführung der Wahl ist in der jeweils gültigen Wahlordnung des Seniorenbeirates geregelt. Im Beirat sollen alle Sozialräume im Sinne der Integrierten Sozialplanung sowie des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts und beide Geschlechter und möglichst aller Gruppierungen repräsentiert sein.
- (3) Die Amtszeit des Beirats endet mit der Amtszeit der Delegiertenversammlung.
- (4) Der/die Beiratsvorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, führt die laufenden Geschäfte und beruft ein und leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung.
Der/die Vorsitzende wird durch seine/ihre Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (5) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Der/die Vertreter/in des Landkreises und die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises XY bzw. deren/dessen Stellvertreter/in haben kein Stimmrecht im Beirat.
- (6) Für das Ausscheiden eines Mitglieds des Beirats gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.
Für die Abwahl eines Mitglieds des Beirats bedarf es der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Für ein Ausscheiden des Beiratsmitglied rückt die/der Delegierte in der am Wahltag bestimmten Reihenfolge nach.
- (7) Der Beirat gibt sich innerhalb des von §§ 8, 9 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Beirat tagt maximal 2mal vierteljährlich.

● § 9 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang ist die vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die/der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats.
- (2) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder erschienen sind.
- (3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen.
- (4) Die Beschlüsse des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden der Landkreisverwaltung XY und in Gemeindeangelegenheiten zusätzlich der zuständigen Gemeinde zugeleitet.
Der Landkreis XY ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Wenn die Erledigung länger als 3 Monate dauert, ist der/die Beiratsvorsitzende zu unterrichten.
- (5) Die/der Vorsitzende des Beirats vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Sie/er ist berechtigt, öffentliche Stellungnahmen abzugeben.
- (6) Die/der Vorsitzende des Beirats erhält die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen der Kreisgremien und erhält dadurch im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme soweit Belange älterer Menschen betroffen sind. Über ein Vortragsrecht der/des Vorsitzenden in den genannten Gremien entscheiden diese im Einzelfall.

● § 9 Entschädigung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten.
- (2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ihre Sachkosten erstattet. Die zu gewährende Entschädigung bestimmt sich nach den jeweils im Landkreis XY geltenden Bestimmungen und Sätzen.

● § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

.....
Datum, Ort

.....
Landrat

Beitritts-Erklärung zur LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. (LSVB)

Seniorenvertretung der Stadt der Gemeinde des Landkreises

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Homepage:
(wir stimmen hiermit der Verlinkung zu)

Zuständiger Bearbeiter:

Einwohnerzahl:

Die Rechnung soll geschickt werden an:

Name Vorsitzende(r)/
Seniorenbeauftragte(r):

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Die LSVB-Nachrichten sollen gesandt werden an: Anzahl:

Für die laufende Arbeit kann die LandesSeniorenVertretung Bayern (LSVB) vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit eine dringend benötigte Unterstützung nur dann erhalten, wenn eine entsprechende Eigenleistung gewährt wird. Diese muss nach Auffassung des Ministeriums durch die Mitglieder, d. h. also von den Gemeinden, Städten und Landkreisen für ihre Seniorenbeiräte erfolgen.

Folgende jährliche Beiträge wurden von der Mitglieder-Versammlung am 22.09.2009 gemäß Geschäftsordnung festgelegt:

€ 720,- bei mehr als 400.000 Einwohnern	€ 620,- bei 200.000 bis 400.000 Einwohnern
€ 520,- bei 100.000 bis 200.000 Einwohnern	€ 410,- bei 50.000 bis 100.000 Einwohnern
€ 310,- bei 25.000 bis 50.000 Einwohnern	€ 210,- bei 10.000 bis 25.000 Einwohnern
€ 110,- bei bis zu 10.000 Einwohnern	Einzelmitgliedschaft € 30,-

Der Beitritt zur LandesSeniorenVertretung Bayern wird hiermit zum (Datum) erklärt.

Ort/Datum: Stempel/Unterschrift:

Die LandesSeniorenVertretung Bayern ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.
Vorsitzender: Franz Wölfl, Stellvertreter/in: Hanka Schmitt-Luginger, Josef Niederleitner, Bernd Fischer.



LandesSeniorenVertretung Bayern e.V.

Herausgeber:

LandesSeniorenVertretung Bayern e. V.
Schellingstraße 155
80797 München
Telefon: 089 9547569-90
Fax: 089 9547569-99
seniorenvertretung-bayern@lsvb.info
www.lsvb.info

Redaktion:

Renate Reyer-Gellert
Geschäftsführung

Layout & Grafikdesign:

Grafikbüro (S) · Werner Schromm
An der Kreuzbreite 11
86556 Kühbach
www.grafikbueros.de

Druck:

Druckerei Wenng Druck GmbH
Breslauer Straße 7
91550 Dinkelsbühl
www.wenng.de

Fotos:

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration
LandesSeniorenVertretung Bayern e. V.
www.Fotolia.com

Nachdruck – auch auszugsweise –
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

München, den 22.12.2017

Wir werden gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.



LandesSeniorenVertretung Bayern e.V.

Dachorganisation der kommunalen Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen in Bayern